

Mit dem Bemerken,
 daß nur solche Wahlvorschläge in der gegebenenfalls durch das Börsenblatt zu veröffentlichenden
 Zusammenstellung der Wahlvorschläge Berücksichtigung finden können, welche vier Wochen vor
 der Hauptversammlung an die Geschäftsstelle gelangt sind,
 und mit der höflichen Bitte,
 nur solche Wahlkandidaten in Vorschlag zu bringen, von denen anzunehmen ist, daß sie an
 den Sitzungen und Arbeiten des betreffenden Amtes teilzunehmen gewillt sind,
 ersucht der Wahl-Ausschuß die verehrlichen Vorstände, die Wahlvorschläge **auf dem versandten Formular**
bis spätestens den 11. April d. J.
 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins in Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, einzusenden.

Gleichzeitig richtet der Wahl-Ausschuß an die verehrlichen Vereine die Aufforderung,

Vollmachts-Formulare für Stimmvertretungen in der diesjährigen Hauptversammlung

in der benötigten Anzahl von der Geschäftsstelle zu verlangen.

Bezüglich der Stimmstellvertretung wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht:

1. daß die Mitgliedschaft im Börsenverein auf der Person, nicht auf der Firma beruht, die
 Formulare also mit dem Namen, höchstens mit Zusatz der Firma zu zeichnen sind;
2. daß laut Satzung (§ 17, Absatz d) nur Mitglieder eines vom Vorstände des Börsenvereins
 anerkannten Kreisvereins bzw. ausländischen Vereins ihre Stimmen, und zwar nur auf
 Mitglieder desselben Vereins, übertragen können;
3. daß die Stimmvertretung für die Wahlen und alle auf der Tagesordnung der betreffenden
 Hauptversammlung stehenden Gegenstände mit Ausnahme der Beschlußfassung über Ände-
 rung der Satzung (Satzung § 17, Absatz d) statthaft ist;
4. daß kein Mitglied mehr als zehn Abwesende vertreten darf (ebenda);
5. daß am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglieder nur in Krankheitsfällen ihre
 Stimme übertragen dürfen;
6. daß zur Gültigkeit einer Vollmacht gehört:
 - a) Benützung des Börsenvereins-Formulars,
 - b) eigenhändige Unterschrift des Mitglieds, das vertreten sein will,
 - c) Beglaubigung dieser Unterschrift durch den betr. Vereinsvorstand,
 - d) Vorlage spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung;
7. daß der Vorstand jedes Vereins die Vollmachten seiner Mitglieder zu sammeln und mit
 übersichtlichem Verzeichnisse, zu welchem das Börsenvereins-Formular zu benutzen ist, an
 die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu senden hat.

Wenn auch § 17 d der Satzung die Frist für Einreichung der Stimmstellvertretungs-Vollmachten auf
 drei Tage vor der Hauptversammlung festsetzt, so richten wir in diesem Jahr an die Kreisvereine doch die
 Bitte, diese Vollmachten so rechtzeitig einzusenden, daß sie acht Tage vor der Hauptversammlung in
 den Händen der Geschäftsstelle sind. Da die festlichen Veranstaltungen aus Anlaß der Jubiläumsfeier des
 Börsenvereins bereits am Freitag vor Kantate beginnen, ist in diesem Jahre die Bewältigung der mit der
 Regelung der Stimmstellvertretung verbundenen besonders umfangreichen Arbeiten nur dann möglich, wenn
 die achttägige Frist eingehalten wird.

Leipzig, den 24. März 1925.

Hochachtungsvoll

Der Wahl-Ausschuß
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
 Dr. Georg Paetel, Vorsitzender.